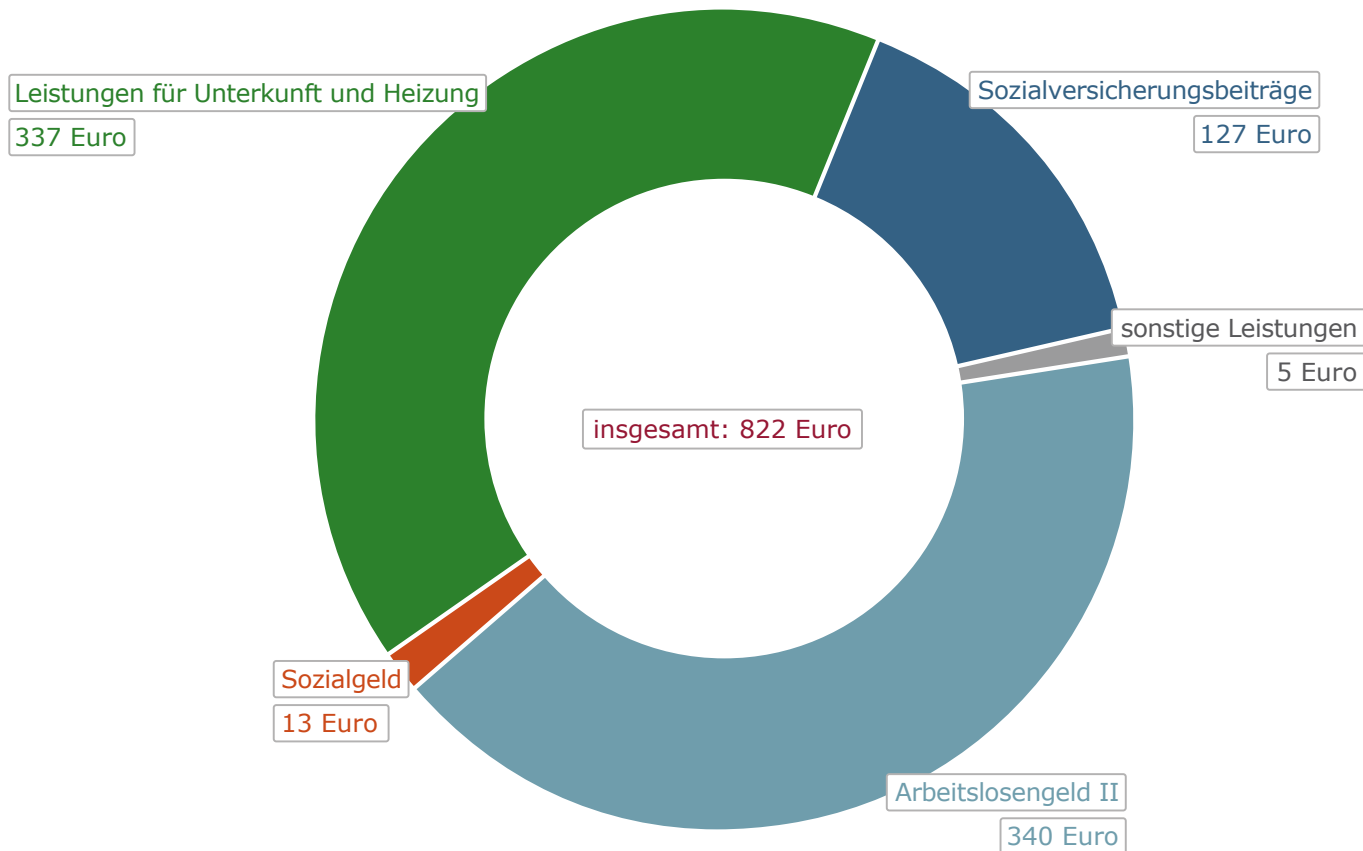


## ■ ■ Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Durchschnittliche Geldleistungen je Bedarfsgemeinschaft (BG) pro Monat, in Euro, 2012



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA): Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende 05/2013  
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de  
Bundeszentrale für politische Bildung, 2013, [www.bpb.de](http://www.bpb.de)

## ■ ■ Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

### ■ Fakten

Seit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Jahr 2005 haben alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) und ihre Angehörigen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen sich dabei aus dem Arbeitslosengeld II (ALG II) und dem Sozialgeld zusammen und sollen den Mindestbedarf beziehungsweise das Existenzminimum sichern. Die Höhe der jeweiligen Leistung richtet sich nach dem Gesamtbedarf abzüglich der jeweils anrechenbaren Einkommen und Vermögen.

Arbeitslosengeld II erhalten alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Es umfasst die Regelbedarfe, Leistungen für Mehrbedarfe, Einmalleistungen sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die nicht erwerbsfähigen Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft (wie zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren) erhalten Sozialgeld, das sich aus den gleichen Komponenten wie das Arbeitslosengeld II zusammensetzt. Geldleistungen der Grundsicherung sind zeitlich nicht begrenzt, sie werden so lange bewilligt, wie Hilfebedürftigkeit vorliegt. Die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, erhalten Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII).

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb; Arbeitslosengeld-II-Empfänger) sind Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und die das 15. Lebensjahr vollendet und die von Jahrgang zu Jahrgang verschiedene Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren (§ 7a SGB II) noch nicht erreicht haben. Erwerbsfähig ist, wer mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes

arbeiten kann. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Mitteln sichern kann. Zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gehören Erwerbstätige, deren Einkommen nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, Arbeitslose sowie Personen, die aufgrund berechtigter Einschränkungen (zum Beispiel Kinderbetreuung, Pflege eines Angehörigen, Schulbesuch) dem Arbeitsmarkt derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Der sogenannte Regelbedarf ist Teil des Arbeitslosengeldes II beziehungsweise des Sozialgeldes das erwerbsfähige beziehungsweise nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten. Der jeweils jährlich zum 1. Januar angepasste Regelbedarf soll die Kosten für Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwassererzeugung), Körperpflege, Hausrat, Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie die Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben pauschal abdecken. Einen Anspruch auf den vollen Regelbedarf haben Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Volljährige, deren Partner minderjährig ist. Er beträgt seit dem 1. Januar 2013 bundeseinheitlich 382 Euro (2014: 391 Euro). Der Regelbedarf für volljährige Partner beträgt jeweils 345 Euro (2014: 353 Euro). Kinder, die jünger als 6 Jahre sind, erhalten 224 Euro, sechs- bis einschließlich dreizehnjährige Kinder 255 Euro (2014: 229 bzw. 261 Euro). Kinder beziehungsweise Jugendliche zwischen 14 und unter 18 Jahren erhalten 289 Euro (2014: 296 Euro). Junge Erwachsene ab 18 Jahren, die noch keine 25 Jahre alt sind und bei ihren Eltern wohnen oder Personen zwischen 15 und unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umgezogen sind, erhalten 306 Euro (2014:

## ■ ■ Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

313 Euro). Junge Erwachsene, die 25 Jahre oder älter sind, müssen einen eigenen Antrag auf ALG II stellen, unabhängig davon, ob sie in einer eigenen Wohnung oder bei den Eltern wohnen. Personen, die in einem eigenen Haushalt leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie mindestens 15 Jahre alt sind.

Neben dem Regelbedarf werden – soweit diese angemessen sind – die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Sonstige Leistungen sind zum Beispiel Mehrbedarfsleistungen für Schwangere, Alleinerziehende und erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte sowie Erstausrüstung der Wohnung und im Bereich Bekleidung (auch bei Schwangerschaft und Geburt). Schließlich werden für Bezieher von Arbeitslosengeld II Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt (bis Ende 2010 auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung).

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten lag im Jahresdurchschnitt 2012 bei 6,14 Millionen – so wenige wie in keinem Jahr zuvor seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2005. Von den Leistungsberechtigten waren 4,44 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (72,3 Prozent) und 1,70 Millionen nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (27,7 Prozent). 68,4 Prozent aller Leistungsberechtigten entfielen auf Westdeutschland, 31,6 Prozent auf Ostdeutschland. Unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren 48,5 Prozent männlich, 78,8 Prozent deutsch, 13,8 Prozent alleinerziehend und 42,9 Prozent arbeitslos. Von den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren 51,2 Prozent männlich und 85,3 Prozent deutsch. 95,3 Prozent der nicht erwerbsfähigen Leistungsbe-

rechtigten waren Kinder unter 15 Jahre (1,62 Mio., 26,4 Prozent aller Leistungsempfänger).

Die 6,14 Millionen Leistungsberechtigten im Jahr 2012 lebten in 3,33 Millionen Bedarfsgemeinschaften (1,8 Personen je BG). In deutlich mehr als der Hälfte aller Bedarfsgemeinschaften lebte dabei nur eine Person (56,5 Prozent) und in fast drei Vierteln lediglich ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (72,4 Prozent). Bei 29,6 Prozent lebte mindestens ein unter 15-jähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft.

Die Zahlungsansprüche der Bedarfsgemeinschaften lagen im Jahr 2012 insgesamt bei 32,80 Milliarden Euro. Dabei erhielt jede Bedarfsgemeinschaft durchschnittlich 822 Euro pro Monat. Davon entfielen im Durchschnitt 340 Euro auf das Arbeitslosengeld II, 13 Euro auf das Sozialgeld, 337 Euro auf Leistungen für Unterkunft und Heizung, 127 auf Sozialversicherungsbeiträge sowie 5 Euro auf sonstige Leistungen.

### ■ Datenquelle

Bundesagentur für Arbeit (BA): Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende 05/2013

### ■ Begriffe, methodische Anmerkungen oder Lesehilfen

Zu einer Bedarfsgemeinschaft (BG) gehört mindestens ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb). Sie kann weitere erwerbsfähige sowie nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf) umfassen. Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft



## ■ Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

wird erwartet, dass sie ihr Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs der leistungsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft einsetzen. Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist dabei enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen zum Beispiel ein Kind, das älter als 25 Jahre ist, Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerter nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf) sind alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) sowie Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Die „jahrgangsspezifischen Regelungen zur Altersgrenze nach § 7a SGB II“ finden Sie hier:

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/\\_7a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_7a.html)

Von der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die zum Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) gehört, zu unterscheiden.

## ■ ■ Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Geldleistungen je Bedarfsgemeinschaft (BG) pro Monat, in Euro, 2012

<b>insgesamt</b>	822
<b>Nettoleistungen*</b>	686
	<b>Arbeitslosengeld II</b>
<b>insgesamt je BG</b>	340
<b>Regelleistung je BG</b>	318
<b>Regelleistung je BG mit Leistung</b>	355
	<b>Sozialgeld</b>
<b>insgesamt je BG</b>	13
<b>Regelleistung je BG</b>	13
<b>Regelleistung je BG mit Leistung</b>	92
	<b>Leistungen für Unterkunft und Heizung</b>
<b>insgesamt je BG</b>	337
<b>laufende Leistung je BG</b>	332
<b>laufende Leistung je BG mit Leistung</b>	348
	<b>Sozialversicherungsbeiträge</b>
<b>insgesamt je BG</b>	127
	<b>sonstige Leistungen</b>
<b>insgesamt je BG</b>	5

\* Nettoleistungen umfassen Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung, nicht enthalten sind Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Leistungen.